

**Tabelle: Anwendungsbereiche für das ordentliche Gesetzgebungsverfahren im Vertrag von Lissabon**

	Politikfeld	Neue Rechtsgrundla-ge	Bisherige Rechtsgrund-lage	Bemerkungen
1.	<b>Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse</b>	Art. 14 AEUV	16 EGV	<b>Neu, bisher keine Rechtsgrundlage für Gesetzgebungsmaß-nahmen</b>
2.	Einzelheiten des Rechts auf Zugang zu Dokumenten	Art. 15(3) AEUV	255(2) EGV	
3.	Schutz personenbezogener Daten	Art. 16(2) AEUV	286(2) EGV	
4.	Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit	Art. 18 AEUV	12 EGV	
5.	Grundprinzipien für Fördermaßnahmen im Bereich der Nichtdiskriminierung Art.	Art. 19(2) AEUV	13(2) EGV	
6.	Bestimmungen zur Erleichterung der Wahrnehmung des Rechts der Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten	Art. 21(2) AEUV	18(2) EGV	
7.	<b>Verfahren und Bedingungen zur Bürgerinitiative</b>	Art. 24 AEUV		<b>Neu</b>
8.	Zusammenarbeit im Zollwesen	Art. 33 AEUV	135 EGV	
9.	<b>Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die gemein-same Agrarpolitik</b>	Art. 42 in Verb. mit Art. 43(2) AEUV	36 EGV	<b>Neuerung</b> , bisher qualifizierte Mehrheit im Rat und einfache Stellungnahme des EP
10.	<b>Gesetzgebungsakte in der gemeinsamen Agrarpoli-tik</b>	Art. 43(2) AEUV	37(2) EGV	<b>Neuerung</b> , bisher qualifizierte Mehrheit im Rat und einfache Stellungnahme des EP
11.	Freizügigkeit der Arbeitnehmer	Art. 46 AEUV	40 EGV	
12.	<b>Maßnahmen der sozialen Sicherheit für Arbeit-nehmer, die in der Gemeinschaft zu- und abwan-dern</b>	Art. 48 AEUV	42 EGV	<b>Neuerung</b> , Verfahren mit „Notbremse“: Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass Maßnahmen grundlegende Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit, insbesondere dessen Anwen-dungsbereich, Kosten oder finanzielle Struktur, oder dessen fi-nanzielle Ausgewogenheit beeinträchtigen, so kann er beantra-gen, dass der Europäische Rat mit der Frage befasst wird. Das Verfahren wird dann ausgesetzt. Der Europäische Rat muss in-nerhalb einer Frist von vier Monaten die Frage an den Rat zu-rücküberweisen, damit das Verfahren fortgesetzt wird, oder die Kommission um Vorlage eines neuen Vorschlags ersuchen.

				Bisher Mitentscheidung mit einstimmiger Entscheidungsfindung im Rat
13.	Niederlassungsrecht	Art. 50(1) AEUV	44 EGV	
14.	<b>Ausschluss bestimmter Tätigkeiten aus dem Anwendungsbereich der Bestimmungen zum Niederlassungsrecht in einem Mitgliedstaat</b>	Art. 51 AEUV	45 EGV	<b>Neuerung</b> , bisher qualifizierte Mehrheit im Rat ohne Beteiligung des EP
15.	Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine Sonderregelung für Angehörige aus den anderen Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung des Niederlassungsrechts vorsehen	Art. 52(2) AEUV	46(2) EGV	
16.	<b>Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Zugang zu selbständigen Tätigkeiten und deren Ausübung sowie Akte zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome</b>	Art. 53(1) AEUV	47 EGV	<b>Neuerung</b> , bisher Mitentscheidung, wobei der Rat einstimmig beschließt, wenn der Beschluss eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten bewirkt
17.	<b>Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die Erbringung von Dienstleistungen auf Staatsangehörige eines Drittlandes, die innerhalb der Union ansässig sind.</b>	Art. 56(2) AEUV	49(2) EGV	<b>Neuerung</b> , bisher qualifizierte Mehrheit im Rat ohne Beteiligung des EP
18.	<b>Liberalisierung der Dienstleistungen</b>	Art. 59(1) AEUV	52(1) EGV	<b>Neuerung</b> , bisher qualifizierte Mehrheit im Rat und einfache Stellungnahme des EP
19.	Dienstleistungen	Art. 62 AEUV	55 EGV	
20.	<b>Festlegung von Maßnahmen zum Kapitalverkehr mit Drittstaaten</b>	Art. 64(2) AEUV	57(2) EGV	<b>Neuerung</b> , bisher qualifizierte Mehrheit im Rat ohne Beteiligung des EP
21.	<b>Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus</b>	Art. 75 AEUV	60 EGV	<b>Neu</b>
22.	<b>Visa, Außengrenzkontrollen, Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige frei bewegen können, Sicherung der Außengrenzen, Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen</b>	Art. 77(2) AEUV	62 EGV	<b>Neuerung</b> , bisher Verfahren gemäß Art. 67 EGV, d.h. Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des EP mit der Möglichkeit zum Übergang auf das Verfahren der Mitentscheidung im Anschluss an einen vom Rat einstimmig gefassten Beschluss nach Anhörung des EP
23.	<b>Asyl, vorübergehender Schutz oder subsidiärer Schutzstatus für Personen</b>	Art. 78(2) AEUV	63(1) und 63(2) sowie 64(2) EGV	<b>Neuerung</b> , bisher Verfahren gemäß Art. 67 EGV, d.h. Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des EP mit der Möglichkeit zum Übergang auf das Verfahren der Mitentscheidung im Anschluss an einen vom Rat einstimmig gefassten Be-

				schluss nach Anhörung des EP
24.	<b>Einwanderung und Bekämpfung des Menschenhandels</b>	Art. 79(2) AEUV	63(3/4) EGV	<b>Neuerung.</b> Verfahren gemäß Art. 67 EGV, d.h. Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des EP mit der Möglichkeit zum Übergang auf das Verfahren der Mitentscheidung im Anschluss an einen vom Rat einstimmig gefassten Beschluss nach Anhörung des EP
25.	<b>Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Integration von Drittstaatsangehörigen</b>	Art. 79(4) AEUV		<b>Neu</b>
26.	<b>Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen außer Familienrecht</b>	Art. 81(2) AEUV	65 EGV	<p><b>Neuerung.</b> Verfahren gemäß Art. 67 EGV, d.h. Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des EP mit möglichem Übergang zur Mitentscheidung im Anschluss an einen vom Rat einstimmig gefassten Beschluss nach Anhörung des EP</p> <p>In Absatz 3 dieses Art.s wird außerdem die Möglichkeit vorgesehen, dass der Rat einen Beschluss fassen kann, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen bestimmt werden, die Gegenstand von Rechtsakten sein können, die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden.</p>
27.	<b>Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen</b>	Art. 82(1/2) AEUV	31 EUV	<p><b>Neuerung,</b> bisher Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des EP</p> <p>Die Absätze 3 und 4 dieses Art.s enthalten eine „Notbremse“: Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ein entsprechender Gesetzesentwurf grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann er beantragen, dass die Frage an den Europäischen Rat zurücküberwiesen und das Verfahren ausgesetzt wird. Der Europäische Rat muss innerhalb einer Frist von vier Monaten die Frage an den Rat zurückverweisen, damit das Verfahren weitergeht, oder die Kommission bzw. die Gruppe von Mitgliedstaaten, die den Entwurf vorgelegt hat, um Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfs ersuchen. Hat der Europäische Rat innerhalb der vier Monate keinen entsprechenden Beschluss gefasst, oder wurde das auf sein Ersuchen hin eingeleitete neue Gesetzgebungsverfahren nicht innerhalb von zwölf Mo-</p>

				naten abgeschlossen, so wird in diesem Bereich automatisch eine Verstärkte Zusammenarbeit begründet, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten dies wünscht.
28.	<b>Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer grenzüberschreitender Kriminalität</b>	Art. 83(1/2) AEUV	31 EUV	<b>Neuerung</b> , bisher Verfahren gemäß Art. 34.2 und Art. 39.1 EUV, d.h. Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des EP
29.	<b>Fördermaßnahmen im Bereich der Kriminalprävention</b>	Art. 84 AEUV		<b>Neu</b>
30.	<b>Eurojust</b>	Art. 85(1) AEUV	31 EUV	<b>Neuerung</b> , Verfahren gemäß Art. 34.2 und Art. 39.1 EUV, d.h. Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des EP
31.	<b>Festlegung der Einzelheiten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust</b>	Art. 85(1) AEUV		<b>Neu</b>
32.	<b>Polizeiliche Zusammenarbeit</b>	Art. 87(2) AEUV	30 EUV	<b>Neuerung</b> , bisher Verfahren gemäß Art. 34.2 und Art. 39.1 EUV, d.h. Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des EP
33.	<b>Europol</b>	88(2) AEUV	30 EUV	<b>Neuerung</b> , bisher Verfahren gemäß Art. 34.2 und Art. 39.1 EUV, d.h. Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des EP
34.	<b>Festlegung der Einzelheiten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente</b>	88(2) AEUV		<b>Neu</b>
35.	Umsetzung der gemeinsamen Verkehrspolitik	91(1) AEUV	71 EGV	
36.	Verkehrspolitik im Bereich Seeschiff- und Luftfahrt	Art. 100(2) AEUV	80(2) EGV	
37.	Harmonisierungsmaßnahmen zur Verwirklichung oder zum Funktionieren des Binnenmarktes	Art. 114(1) AEUV	95(1) EGV	
38.	<b>Maßnahmen zur Beseitigung von Verfälschungen und Verzerrungen des Binnenmarkts</b>	Art. 116 AEUV	96 EGV	<b>Neuerung</b> , bisher qualifizierte Mehrheit im Rat ohne Beteiligung des EP
39.	<b>Geistiges Eigentum europäischer Rechtstitel ohne Sprachenregelungen</b>	Art. 118(1) AEUV		<b>Neu</b>
40.	<b>Multilaterale Überwachung</b>	Art. 121(6) AEUV	99(5) EGV	<b>Neuerung</b> , bisher Verfahren der Zusammenarbeit
41.	<b>Änderung des Protokolls zur Satzung des ESZB und der EZB</b>	Art. 129(3) AEUV	107(5) EGV	<b>Neuerung</b> , bisher Einstimmigkeit oder qualifizierte Mehrheit im Rat, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments
42.	<b>Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro er-</b>	Art. 133 AEUV	123(4) EGV	<b>Neu</b>

	<b>forderlich sind</b>			
43.	Anreizmaßnahmen zur Förderung der Beschäftigung	Art. 149 AEUV	129 EGV	
44.	Sozialpolitik	Art. 153(1/2) AEUV	137(1/2) EGV	
45.	Sozialpolitik im Bereich Chancengleichheit, Gleichheit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, gleiches Entgelt	Art. 157(3) AEUV	141(3) EGV	
46.	Europäischer Sozialfonds	Art. 164 AEUV	148 EGV	
47.	Allgemeine Bildung	Art. 165(4) AEUV	149(4) EGV	
48.	<b>Sport</b>	Art. 165(2/4) AEUV		<b>Neu</b>
49.	Berufliche Bildung	Art. 166(4) AEUV	150(4) EGV	
50.	<b>Kultur</b>	Art. 167(5) AEUV	151 EGV	<b>Neuerung</b> , bisher Mitentscheidung mit Einstimmigkeit im Rat
51.	<b>Öffentliche Gesundheit - Maßnahmen im Bereich der Volksgesundheit</b>	Art. 168(4) AEUV	152(4) EGV	<b>Neu</b>
52.	<b>Öffentliche Gesundheit – Fördermaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der Bekämpfung weit verbreiteter schwerer grenzüberschreitender Krankheiten sowie von Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch</b>	Art. 168(5) AEUV		<b>Neu</b>
53.	Verbraucherschutz	Art. 169(3) AEUV	153(4) EGV	
54.	Transeuropäische Netze	Art. 172 AEUV	156 EGV	
55.	Industrie	Art. 173(3) AEUV	157(3) EGV	
56.	Maßnahmen im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts	Art. 175(3) AEUV	159 EGV	
57.	<b>Strukturfonds</b>	Art. 177(1) AEUV	161 EGV	<b>Neuerung</b> , bisher Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des EP
58.	<b>Kohäsionsfonds</b>	Art. 177(2) AEUV	161 EGV	<b>Neuerung</b> , bisher qualifizierte Mehrheit des Rates und Zustimmung des EP
59.	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	Art. 178 AEUV	162 EGV	
60.	Forschungsrahmenprogramm	Art. 182(1) AEUV	166(1) EGV	
61.	<b>Verwirklichung des Europäischen Raumes der Forschung</b>	Art. 182(5) AEUV		<b>Neu</b>
62.	Verwirklichung des Forschungsrahmenprogramms Regeln für die Beteiligung der Unternehmen und für die Verbreitung der Forschungsergebnisse	Art. 183 und 188(2) AEUV	167 EGV	
63.	Forschungszusatzprogramme für bestimmte Mitgliedstaaten	Art. 184 und 188(2) AEUV	168 EGV	

64.	Beteiligung an Forschungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten	Art. 185 und 188(2) AEUV	169 EGV	
65.	<b>Raumfahrtpolitik</b>	Art. 189 AEUV		<b>Neu</b>
66.	Umweltpolitische Maßnahmen, außer bei Bestimmungen steuerlicher Art	Art. 192(1) AEUV	175(1) EGV	
67.	Umweltpolitische Aktionsprogramme	Art. 192(3) AEUV	175(3) EGV	
68.	<b>Energiapolitik</b> mit Ausnahme steuerrechtlicher Maßnahmen	Art. 194(2) AEUV.		<b>Neu</b>
69.	<b>Tourismus</b> - Maßnahmen zur Ergänzung der Maßnahmen in den Mitgliedstaaten	Art. 195(2) AEUV		<b>Neu</b>
70.	<b>Katastrophenschutz</b> zur Verhütung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen	Art. 196(2) AEUV		<b>Neu</b>
71.	<b>Verwaltungszusammenarbeit</b>	Art. 197(2) AEUV		<b>Neu</b>
72.	<b>Umsetzung der Handelspolitik</b>	Art. 207(2) AEUV	133 EGV	<b>Neuerung</b> , bisher qualifizierte Mehrheit im Rat ohne Beteiligung des EP
73.	Entwicklungszusammenarbeit	Art. 209(1) AEUV	179 EGV	
74.	<b>Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern</b>	Art. 212(2) AEUV	181A EGV	<b>Neuerung</b> , bisher qualifizierte Mehrheit im Rat und einfache Stellungnahme des EP
75.	<b>Allgemeiner Rahmen für die Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe</b>	Art. 214(3) AEUV		<b>Neu</b>
76.	<b>Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe</b>	Art. 214(5) AEUV		<b>Neu</b>
77.	Satzung der politischen Parteien auf europäischer Ebene und Vorschriften über ihre Finanzierung	Art. 224 AEUV	191 EGV	
78.	<b>Einrichtung von Fachgerichten beim EuGH</b>	Art. 257 AEUV	225A EGV	<b>Neuerung</b> , bisher Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des EP
79.	<b>Änderung der Satzung des EuGH</b> mit Ausnahme ihres Titels I und ihres Art.s 64	Art. 281 AEUV	245 EGV	<b>Neuerung</b> , bisher Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des EP
80.	<b>Modalitäten der Kontrolle der Durchführungsbefugnisse der Kommission</b>	Art. 291(3) AEUV	202 EGV	<b>Neuerung</b> , bisher Einstimmigkeit im Rat und einfache Stellungnahme des EP
81.	<b>Europäische Verwaltung zur Unterstützung der Organe</b>	Art. 298(2) AEUV		<b>Neu</b>
82.	<b>Aufstellung der Haushaltsordnung</b>	Art. 322(1) AEUV	279(1) EGV	<b>Neuerung</b> , bisher qualifizierte Mehrheit im Rat nach Anhörung des EP

83.	Bekämpfung von Betrug, der sich gegen die finanziellen Interessen der Union richtet	Art. 325(4) AEUV	280(4) EGV	
84.	<b>Statut der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union</b>	Art. 336 AEUV	283 EGV	<b>Neuerung</b> , bisher qualifizierte Mehrheit im Rat und einfache Stellungnahme des EP
85.	Statistiken	Art. 338(1) AEUV	285(1) EGV	

Andreas Maurer (März 2008)